OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-350031/9/GS/PP

Datum: Linz, 3. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde vom 23.02.2012 der M.P., geb. x, Bezirksaltenheim L., L., vertreten durch Vereinssachwalter Mag. (FH) P.P., p.A. V., X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 06.02.2012, GZ: SH10-2718/2012, wegen Gewährung von Sozialhilfe und Einsatz der eigenen Mitteln nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LBGl. Nr. 82/1998 idgF (Oö. SHG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahin abgeändert, dass Spruchpunkt 3) ersatzlos entfällt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 06.02.2012, GZ: SH10-2718/2012, hat die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach spruchmäßig Folgendes festgestellt:

Frau M.P. wird laufend soziale Hilfe in stationären Einrichtungen durch Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Hilfe im Bezirksaltenheim L. seit 17. August 2005 mit Bescheid vom 27. September 2005, Zl.: SH10-2718/2005, gewährt. Das Heimentgelt beträgt dzt. 68,50 Euro plus 80 % des Pflegegeldes der jeweils gewährten Stufe.
Ab 17.08.2005 erfolgt lfd. die Übernahme des Heimentgeltes im Bezirksaltenheim L. durch den S. R., soweit dieses Heimentgelt folgende Einkünfte überschreitet:

1) 80%iger Anteil der Pensionsansprüche incl. allfälliger Zulagen und Zuschläge, excl. der Sonderzahlungen;
2) 80 % des Pflegegeldes der jeweils gewährten Stufe

Ab 01.05.2011

3) 80 % der gewährten Familienbeihilfe

Rechtsgrundlage:
§§ 7, 9, 15, 17, 25, 46 und 66 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, LGBl. Nr. 82/1998, iVm § 4 und 5 Abs. 2 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 idgF

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Berufung der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf), vertreten durch das V. vom 23.02.2012, welche nunmehr als Beschwerde zu werten ist. Dieses Rechtsmittel wurde wegen rückwirkender und laufender Vorschreibung eines zusätzlichen Kostenbeitrages in Höhe von 80 % der erhöhten Familienbeihilfe erhoben. Begründend wird weiters im Wesentlichen vorgebracht, dass die Bf geistig behindert sei. Im Alter von 59 Jahren könnte sie nicht mehr im Rahmen der Familie gepflegt und betreut werden, sodass ein Platz in einer Einrichtung der Behindertenhilfe gesucht worden wäre. Frau P. habe wegen ihrer geistigen Behinderung Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag in Höhe von derzeit 349,40 Euro monatlich. Mit dem bekämpften Bescheid wäre der Bf nunmehr ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 80 % der erhöhten Familienbeihilfe, dzt. 279,52 Euro monatlich, rückwirkend ab 01.05.2011 und laufend als Einsatz der eigenen Mittel für die Unterbringung im Bezirksaltenheim L. vorgeschrieben worden. Die Bf erhalte im Bezirksaltenheim L. Unterkunft in einem Einzelzimmer, Verpflegung, Grundversorgung und Pflege. Für folgende Leistungen müsse sie aber selbst aufkommen: Bekleidung, Schuhe, Frisör, Fußpflege, Ändern und Ausbessern der Kleidung (Frau P. passe keine Konfektionskleidung, deshalb müsse gekauftes Gewand geändert werden), zusätzliche Lebensmittel, Toilettenartikel, Hilfsmittel, Freizeitgestaltung, Urlaub; insbesondere sei es aufgrund ihrer Behinderung notwendig, für Frau P. einen Besuchsdienst zu organisieren. Dieser

Besuchsdienst decke nicht die vom Bezirksaltenheim erbrachten Leistungen ab. Er übernehme sämtliche Betreuungsaufgaben, die über die üblichen Angebote eines Altenheimes hinausgehen würden, bspw. regelmäßige Spaziergänge (zur Mobilisierung), Begleitung bei Arztbesuchen, Frisörbesuchen, Begleitung bei Einkäufen, Ausflügen etc. Weiters verbringe der Besuchsdienst sehr viel Zeit bei Frau P. im Altenheim um durch entsprechende Aktivitäten (Malen, Basteln, Gesellschaftsspiele etc.) zu fördern. Diese Besuche würden mindestens alle zwei Tage erfolgen. Für diese behinderungsbedingten Leistungen habe die Bf monatlich 300 Euro (20 Stunden á 15 Euro) aufzuwenden. Die über diesen Betrag hinausgehenden Betreuungsstunden würden vom Besuchsdienst unentgeltlich geleistet werden. Die Behörde stütze die zusätzliche Vorschreibung eines Kostenbeitrages in der Höhe von 80 % der erhöhten Familienbeihilfe als Einsatz eigener Mittel auf § 9 Oö. SHG. In seinem Erkenntnis B 1129/91 vom 09.06.1992 hegte der VfGH gegen eine Heranziehung der Familienbeihilfe für Sozialhilfemaßnahmen vorsehende Bestimmung keine verfassungsrechtlichen Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Berücksichtigungsgebotes, wenn durch diese Sozialhilfemaßnahmen der Lebensunterhalt (einschließlich Unterbringung und Verpflegung) vollends gesichert ist. Auch der VwGH schloss sich dieser Argumentationslinie an. Durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts wäre klargestellt worden, dass die erhöhte Familienbeihilfe zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nur dann herangezogen werden dürfe, wenn der Lebensunterhalt der Betroffenen durch die „Maßnahme“ der Sozialhilfe, deren Kosten Anlass zur Vorschreibung eines Kostenbeitrages gibt, vollends gesichert sei. „Im Hinblick auf den Zweck der erhöhten Familienbeihilfe, deren Gewährung unter anderem das Bestehen einer erheblichen Behinderung voraussetze, seien im vorliegenden Zusammenhang unter dem Begriff 'Lebensunterhalt' auch die besonderen Bedürfnisse zu verstehen, die aus der Behinderung folgen würden und im Verhältnis zu den Kosten der Lebensführung nicht behinderter Personen einen finanziellen Mehraufwand auslösen würden“ (VwGH 2003/10/0090).

Die Behörde habe es aber unterlassen, den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln, insbesondere habe sie sich nicht damit auseinandergesetzt, ob durch die gewährte Unterbringung im Bezirksaltenheim L. die Bedürfnisse, die durch die erhöhte Familienbeihilfe befriedigt werden sollten, vollends erfüllt wären. Da die Bf für die aufgezählten Leistungen selbst aufkommen müsse, sei ihr Lebensunterhalt nicht vollends sicher gestellt. Die Heranziehung der erhöhten Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag als Grundlage für die Vorschreibung eines Kostenbeitrages sei damit rechtswidrig. Schließlich würde die Bezahlung eines monatlichen Kostenbeitrages in Höhe von 80 % der erhöhten Familienbeihilfe zu einer besonderen Härte führen. Der Besuchsdienst könne nicht mehr finanziert werden und Frau P. würde einen Großteil ihrer Sozialkontakte verlieren und die erworbenen Fertigkeiten einbüßen, was zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes und einen erhöhten Betreuungsbedarf führen würde. Wie eingangs ausgeführt benötige die Bf aufgrund ihrer geistigen Behinderung

Begleitung, Betreuung und Förderung. Diese Hilfestellung sei nicht vom Betreuungsangebot des Bezirksaltenheim L. umfasst, sondern müsse von Frau P. mit der erhöhten Familienbeihilfe finanziert werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. SHG dürfe der Einsatz der eigenen Mittel aber nicht verlangt werden, wenn dies zu besonderen Härten führen würde. Es werde daher der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass bei der Vorschreibung des Einsatzes der eigenen Mittel die erhöhte Familienbeihilfe außer Ansatz bleibe.

I.3. Die gegen diesen Bescheid von der Bf eingebrachte Berufung wurde von der Oö. Landesregierung mit Bescheid vom 26.11.2013, GZ: SO-130497/25-2013-Heu, abgewiesen.

I.4. Aufgrund der von der Bf gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung eingebrachten Revision wurde der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben (VwGH v. 05.10.2016, Ro 2014/10/0045-5).

Begründend hat der VwGH im Wesentlichen dazu ausgeführt:
„15 Der Verwaltungsgerichtshof hat - dem Verfassungsgerichtshof folgend - wiederholt ausgesprochen, dass es entscheidend darauf ankommt, ob der Lebensunterhalt des Hilfeempfängers einschließlich der besonderen Bedürfnisse, die dieser als behinderter Mensch hat, im Rahmen der Maßnahme, d.h. im Rahmen der mit der Unterbringung erbrachten Leistungen vollends gesichert ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann die Familienbeihilfe zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten der Sozialhilfe nicht herangezogen werden (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 8. Oktober 2014, Zl. 2013/10/0109, mit Hinweisen auf die Vorjudikatur).
16 Nach Ausweis der oben wiedergegebenen - primären - Begründung des angefochtenen Bescheides ist es der Standpunkt der belangten Behörde, dass der Lebensunterhalt der Revisionswerberin einschließlich ihrer besonderen Bedürfnisse als behinderter Mensch durch das Zusammenwirken der in der Einrichtung erbrachten Sachleistungen mit den der Revisionswerberin auf verschiedener Grundlage zufließenden Geldleistungen sichergestellt sei. Es sei daher zulässig, die Familienbeihilfe zu 80 % zur Kostenbeitragsleistung heranzuziehen.
17 Diese Auffassung entspricht, wie der Verwaltungsgerichtshof in dem - im angefochtenen Bescheid zitierten - Erkenntnis vom 15. September 2003, Zl. 2003/10/0090, dargelegt hat, nicht dem Gesetz. Es kommt nämlich entscheidend darauf an, ob der Lebensunterhalt des Hilfeempfängers einschließlich der besonderen Bedürfnisse, die dieser als behinderter Mensch hat, im Rahmen der Maßnahme, d.h. im Rahmen der mit der Unterbringung erbrachten Leistungen vollends gesichert ist. Nicht aber entspricht es dem Gesetz, die Familienbeihilfe in den Einkommensbegriff einzubeziehen, wenn der Lebensunterhalt des Hilfeempfängers einschließlich der besonderen Bedürfnisse, die dieser als behinderter Mensch hat, erst im Zusammenwirken zwischen den im Rahmen der Unterbringung gewährten Leistungen einerseits und weiteren, dem Hilfeempfänger von anderen Stellen und aus anderen Titeln zugewendeten Geldleistungen andererseits sichergestellt ist (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 24. November 2003, Zl. 2003/10/0121).
18 Soweit die belangte Behörde im Weiteren den Standpunkt einnimmt, bei Zugrundelegung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei davon

auszugehen, dass "in der Einrichtung selbstverständlich dafür Vorsorge" getroffen sei, dass die Revisionswerberin familiären Besuch "erhalte" und auch für andere Aktivitäten oder die Organisation eines Besuchsdienstes durch Dritte gesorgt werden könne, so ist dem entgegenzuhalten, dass es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darauf ankommt, ob die Feststellungen hinsichtlich der Erbringung von Leistungen, die den gesamten Lebensunterhalt der Revisionswerberin einschließlich ihrer Bedürfnisse als behinderter Mensch abdecken, in der Einrichtung, in der sie untergebracht ist, aufgrund eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens getroffen wurden bzw. es ausreichend begründet wurde, dass der gesamte Lebensunterhalt der Revisionswerberin einschließlich ihrer besonderen Bedürfnisse durch die Leistungen der Einrichtung abgedeckt wird (vgl. nochmals das erwähnte hg. Erkenntnis vom 8. Oktober 2014, mwN).

19 Davon kann im vorliegenden Fall aber schon deshalb keine Rede sein, weil die belangte Behörde selbst davon ausgeht, dass der erhöhte Betreuungsbedarf der Revisionswerberin, der aus ihrer Beeinträchtigung resultiert, nicht durch die Einrichtung selbst, sondern durch Dritte erbracht wird. Dies steht insofern im Einklang mit dem von der belangten Behörde - in Reaktion auf ein von der Revisionswerberin im Berufungsverfahren vorgelegtes heilpädagogisches Gutachten - eingeholten heil- und sonderpädagogischen Amtssachverständigengutachten, das (u.a.) davon ausgeht, dass bei der Revisionswerberin ein Unterstützungsbedarf anzunehmen sei, der grundsätzlich über das Leistungsspektrum des (im vorliegenden Fall betreuenden) Alten- und Pflegheims hinausgehe.

20 Davon abgesehen ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde etwa in Ansehung des Bedarfs der Revisionswerberin an Bekleidung (bloß) davon ausgeht, dass deren geltend gemachter Bedarf über dem Durchschnitt liege und sich dieser überdurchschnittliche Bedarf nicht aus der Beeinträchtigung der Revisionswerberin ableiten lasse. Feststellungen dahin, dass der Bedarf der Revisionswerberin an Bekleidung (in dem von der belangten Behörde offensichtlich als bedarfsdeckend zugrunde gelegten durchschnittlichem Ausmaß) durch die in Rede stehende Einrichtung abgedeckt wird, sind dem angefochtenen Bescheid hingegen nicht zu entnehmen.

21 Da der angefochtene Bescheid somit auf einer Verkennung der Rechtslage beruht bzw. in Verkennung der Rechtslage erforderliche Feststellungen nicht getroffen wurden, war dieser gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.“

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Die Bf ist am x geboren. Sie lebt im Bezirksalten- und Pflegeheim L.

Die Bf bezieht eine Halbwaisenrente und Ausgleichszulage sowie Pflegegeld. Aufgrund der geistigen Behinderung hat sie Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag.

Am 8.11.2012 hat Mag. V.L., Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, nachfolgendes heilpädagogisches Gutachten erstattet:

„2. Befundaufnahme

2.1. Gespräch der Sachverständigen mit der leitenden Stationsschwester Frau DGKS H.M., BAPH L., 2. November 2012

Finanzierung des Heimaufenthaltes
siehe Anhang 1

Zusätzliche Kosten durch beispielsweise Hygieneartikel, Kleidung, orthopädische Schuheinlagen (Frau P. hat einen kürzeren Fuß), Lebensmittel etc.) müssen privat aufgebracht werden.

Anzahl der Bewohnerinnen auf der Station
20 Bewohnerinnen

Ausbildung, Qualifizierung der Personals
3 Diplomierte Krankenschwestern
8 Fachsozialbetreuerinnen
2 Heimhilfen

Dienstplan

Morgendienst	3 PE
Vormittags-, Mittagsdienst	4 PE
Nachmittagsdienst	3 PE
Frühabenddienst ab 18.00 Uhr	2 PE
Abenddienst ab 19.30 Uhr	1 PE
wacher Nachtdienst	2 PE für alle 100 BewohnerInnen

Wohnhaft im BAPH L. seit: 17. August 2005

Tagesablauf von Frau P.
Frau P. ist normalerweise früh wach, bleibt aber in ihrem Zimmer bis um 6.30 Uhr eine Pflegeperson die Morgentoilette mit der Bewohnerin vornimmt. Die Bewohnerin benötigt sehr viel Anleitung und Hilfestellung auch aufgrund ihrer korpulenten Statur. Danach nimmt Frau P. ihr Frühstück ein. Die Frühstücksbrote werden durch das Pflegepersonal gestrichen. Die Bewohnerin isst sehr hastig.
Anschließend werden Frau P. verschiedene Beschäftigungsangebote zur kognitiven Orientierung und Motivation wie Malbuch ausmalen, Radio horchen, Stricken oder ein Spaziergang am Gang der Wohngruppe gemacht. Frau P. wählt daraus und beschäftigt sich entsprechend der Vorschläge allein in ihrem Zimmer. Nach dem Mittagessen erfolgt die Mittagsruhe, Mittagsschlaf.
In den Nachmittagsstunden kommt fast täglich die Schwester Frau B.F. zu Besuch und unternimmt etwas mit ihrer Schwester, beispielsweise machen sie gemeinsam einen Ausflug. Sollte Frau F. nicht zu Besuch kommen, beschäftigt sich Frau P. wieder mit den angeführten Möglichkeiten allein im Zimmer. Eine Kaffeepause unterbricht den Nachmittag.
Nach dem Abendessen und der abendlichen Hygiene sieht Frau P. gern in ihrem Zimmer fern. Im Zeitraum zwischen 19.00 - 21.00 Uhr geht die Bewohnerin zu Bett.

Als Ritual wird die am Tag mehrmalige Begleitung zur Toilette zwischen der Bewohnerin und dem Pflegepersonal von Frau DGKS M. geschildert.

Frau M. berichtet, die Bewohnerin Frau P. genießt sehr selten durch das Pflegepersonal Fördermaßnahmen, wie Training der Feinmotorik, da die notwendigen Zeitressourcen fehlen.

Sozialverhalten von Frau P. nach Frau DGKS M. Schilderungen Mindestens einmal täglich ist Frau P. verbal aggressiv, beschimpft sich selbst, läuft aufgebracht ohne ihre Krücken am Gang der Wohngruppe und stolpert dabei oftmals. Ihre Mitbewohnerinnen haben in solchen Situationen Angst. Grund ihrer Unruhe, des fremd-und selbstgefährdenden Verhaltens ist, dass Frau P. sehr penibel mit ihren persönlichen Gegenständen, insbesondere mit Filzstiften umgeht. Findet Frau P. irgendetwas nicht, kommt es zu den beschriebenen Impulskontrollstörungen. Das Stationspersonal versucht nachdem Frau P. oftmals aufgefordert wird allein zu suchen, letztendlich das Gesuchte zu finden, um die Mitbewohnerinnen vor weiterer Eskalation zu schützen.
Zu Konflikten können auch Anforderungen an Frau P. des täglichen Lebens führen, wenn sie im Moment nicht gewillt ist, diese zu erledigen.

Sämtliche Mahlzeiten nimmt Frau P. in ihrem Zimmer ein. Nach Bericht von Frau M. ist kaum eine soziale Integration von Frau P. in den Seniorenwohnverbund aufgrund des Verhaltens von Frau P. möglich. Die Seniorinnen fühlen sich durch das ständige, ohne kausalzusammenhängenden Sprechens von Frau P. gestört. Die Bewohnerinnen fühlen sich ihrer Kommunikation gestört, es entstehen häufig Konflikte. Frau P. wird daher von ihren Mitbewohnerinnen gemieden.

An den Gruppenangeboten des Hauses (Gedächtnistraining, Seniorenclub, Singnachmittage, Gymnastik, Demenzgruppe) kann Frau P. nicht teilnehmen, da sie aufgrund ihres permanenten Sprechens die restliche Gruppe stört.
(siehe Pflegeinformation Bezirksaltenheim L., Anhang 6)

Schriftliche Beschreibung des Verhaltens verfasst von Frau DGKS H.M. adressiert an Frau Dr. R. siehe Anhang 5.

Auf die Fragestellung der SV, ob die Bewohnerin im BAPH L. bestmöglich entsprechend ihrer Behinderung und den daraus resultierenden Bedürfnissen untergebracht ist, meint Frau DGKS M.: Die Bewohnerin Frau P. benötigt viel mehr individuelle Betreuung und Förderung als hier im Altenwohnheim geleistet werden kann. Ein Wechsel in eine Behinderteneinrichtung ist aufgrund eines höheren Personalschlüssels und der vielfältigen heilpädagogischen Angebote aus der Sicht der leitenden Stationsschwester auch nach Jahren im Altenwohnheim noch von Vorteil.

2.2. Gespräch der SV mit der Schwester Frau B.F., 2. November 2012

Frau B.F. ist die Schwester von Frau P. Frau F. hat in ihrem gesamten Leben immer die Mutterrolle für ihre Schwester eingenommen, da ihre gemeinsame Mutter sehr früh verstorben ist. Frau F. kommt täglich zu ihrer Schwester, da Frau P. sonst den ganzen Tag allein im Zimmer wäre. Frau P. würde eigenständig keine Beschäftigung finden.

Psychische Belastung einhergehend mit Unruhezuständen und Aggressionen wären wahrscheinlich.

Frau F. beschreibt, es komme immer wieder vor, ihre Schwester verfalle in einen „psychischen Wahn", dass eine Mitbewohnerin einen Filzstift genommen hat und läuft dann laut schreiend am Gang auf und ab. Solche Situationen, bzw. ihr allgemeines Verhalten wie dauerndes und inhaltlich unzusammenhängendes Sprechen bewirken, dass die Mitbewohnerinnen Frau P. meiden, sie nicht im Gruppenverband haben möchten und sie nicht akzeptieren.
Kommt Frau F. zufällig während eines Unruhezustandes ihrer Schwester in das Seniorenwohnheim, kann sie deeskalierend auf das Verhalten, auf die psychische Belastung ihrer Schwester einwirken.

Die soziale Isolation im Wohngruppenverband des Senionrenheims von Frau P. macht es notwendig, dass Frau F. jeden Tag mit ihrer Schwester etwas unternimmt und in die Gesellschaft integriert. Frau F. fährt beispielsweise zum Einkauf mit Frau P. auch wenn sie nur „pro forma" etwas Obst kaufen, besucht Freunde und Verwandte in A., besuchen ein Kaffee- oder Wirtshaus damit die soziale Integration von Frau P. nicht zur Gänze abbricht. Frau P. möchte in Gesellschaft sein.

Frau F. berichtet, dass wenn ihre Schwester nur allein im Zimmer sitzt und keine Handlungsanleitungen erhält, sie abwesend wird, permanent mit den Fingern schnipst und letztendlich depressiv und aggressiv wird.
Frau P. wird als emotional sehr sensibel und feinfühlig beschrieben, spricht jemand negativ über sie, will sie diese nicht mehr sehen.

Frau F. lebt mit ihrer Schwester Frau P. bewusst den Jahreskreis, damit diese am Leben der Gesellschaft teilnehmen kann und sich jahreszeitlich orientieren kann.

Durch die Mitarbeiterinnen des Seniorenheims wird Frau P. gepflegt, in ihrer täglichen Körperpflege weitgehend unterstützt. Es erfolgt jedoch keine Förderung der Fähigkeiten von Frau P. oder soziale Integration in den Wohnverbund.

Vor ca. fünf Jahren hat sich Frau P. den Fuß gebrochen. Den folgenden sechswöchigen Krankenhausaufenthalt begleitete Frau F. indem sie auch im KH stationär aufgenommen wurde. Frau F. war „Sprachrohr" und motivierte ihre Schwester bei den motorischen Übungen.

Grundsätzlich betont Frau B.F., dass sie für alle medizinischen Angelegenheiten zuständig ist. Frau F. hat veranlasst, dass ihre Schwester bei der Neurologin Frau Dr. R. vorstellig und in Behandlung ist. Ebenso ist die Begleitung von Fr. P. zur regelmäßigen Zahnarztkontrolle notwendig. Die zahnärztlichen Behandlungen gestalten sich laut Frau F. immer sehr schwierig, da Frau P. vor den Behandlungen Angst hat, bzw. ihr Verhalten sehr herausfordernd für die behandelnde Ärztin ist.

Frau F. schildert, das Pflegepersonal übernimmt keine ärztliche Koordination oder Absprachen bzw. keine notwendige Begleitung von Frau P. zu Arzt- oder Krankenhausterminen. Die Mitarbeiterinnen des Seniorenheimes rufen lediglich an, wenn

beispielsweise Frau P. gestolpert ist, damit medizinische Maßnahmen sofort durch Frau B.F. veranlasst werden.
Frau F. betont, neben der notwendigen sozialen Integration ist die umfassende medizinische Begleitung von Frau P. sehr wichtig.

Die Fragestellung der SV, ob Frau F. einen Wechsel ihrer Schwester in eine Behinderteneinrichtung befürworte wird begrüßt, jedoch wünscht sich Frau F. einen Wohnplatz in räumlicher Nähe zu ihrem eigenen. Frau F. erwartet mehr Unterstützung durch das Betreuungspersonal einer Behinderteneinrichtung in medizinischer Hinsicht.

2.3. Beobachtungen der SV der Bewohnerin Frau M.P.,
2. November 2012

Frau P. sitzt zu Beginn des Besuch der SV an ihrem Tisch und malt mit Filzstiften in ihrem Malbuch. Nach Aufforderung von Frau F. räumt Frau P. während unseres Gespräches die Stifte auf und macht sich für den anstehenden Gang auf den Friedhof (Allerheiligen-Besuch) bereit.

Frau P. ist gut gelaunt, freut sich über den Besuch der Schwester und den Ausgang, ebenso scheint sie die Mittelpunktstellung im Gespräch zu genießen.

Während dem Gespräch zwischen Frau F. und der SV bringt sich Frau P. immer wieder ins Gespräch ein. Frau P. kann die Inhalte unseres Gesprächs vereinzelt nachvollziehen und verbalisiert in einem sehr einfachem Deutsch ihr Wissen und ihre Erlebnisse zu dem jeweiligem Inhalt. Beispielsweise berichtet Frau F., dass sie die Hosen für Frau P. selbst näht, da für die Figur von Frau P. eine „Stangenhose" nicht passt. Frau P. zeigt mir in diesem Zusammenhang ihre Hose und meint „neue Jeans".
Frau F. erzählt, ihre Schwester hätte früher immer am elterlichen Bauernhof gearbeitet. Frau P. bestätigt „immer helfen müssen".

Die Bewohnerin Frau M.P. ist eine sehr gepflegte Frau. Ihre Schwester sorgt dafür und meint, „ist ein beeinträchtigter Mensch nicht gut gekleidet oder gepflegt, so müssen sich die Angehörigen dafür schämen".

Frau P. kann Fragestellungen der SV nicht beantworten, sie sieht die SV erwartungsvoll an.

Frau P. kann auch ohne ihre Krücken gehen. Sie hat einen kürzeren Fuß und dadurch ein plumpes Gangbild.

2.4. Telefonat mit Frau Dr. med. l.R., behandelnde Fachärztin für Neurologie

Diagnose
Organisches Psychosyndrom bei z.n. Meningoenzephalitis in der Kindheit
Arterielle Hypertonie
Z.n Hüft- und Knie OP bds.
(Dr. med. l.R., 09.07.2009, siehe Anhang 2, 3,4)

Medikamentöse Therapie
Qguetialan 100mg 1/0/0/1
Depakine 300mg 1/0/0/1
Citalopram 10mg 1/0/0/0
(Dr. med. l.R., 09.07.2009, siehe Anhang 2,3,4)

Frau Dr. R. berichtet, Frau P. leide an einem Organischen Psychosyndrom, die Beeinträchtigung zeige sich durch geistige Retardierung und Aggressionen.
Beschäftigung im Alltag diene zur Motivation rege im Geist zu bleiben.
Frau Dr. R. merkt an, ihre Patientin wohne schon sehr lange im Altenpflegeheim, sie kann von einer guten Pflege durch die Mitarbeiterinnen berichten. Bei Fragen zur Medikation kommt es vor, dass das Pflegepersonal telefonische Rückfrage hält.
Frau F. sieht es als ihre Aufgabe ihre Schwester zu betreuen, sie kennt die Bedürfnisse, das Verhalten von Frau P. genau und kann daher gut mit ihr umgehen. Fremden oder weniger vertrauten Personen gelingt die Betreuung von Frau P. nicht so gut. Frau P. kann rasch aufbrausend sein, Impulskontrollstörungen, wenn ihre Bedürfnisse nicht erfüllt werden.

2.5. Einsicht der SV in das Konzept der Bezugspflege, Hausordnung und persönlichen Pflegedokumentation des Bezirksalten- und Pflegeheim L.

siehe Anhang 7,8,9!
Die Unterlagen entsprechen dem Standard eines Bezirksalten- und Pflegeheimes. Das Konzept der Bezugspflege entspricht dem notwendigen Pflege- und Versorgungsstandard einer älteren Person.

2.6. Telefonat der SV mit Frau G., Einrichtungsleiterin A. S. – A. Werkstatt, S.

Frau G. berichtet die älteste Mitarbeiterin ist 1944 geboren und arbeitet immer noch stundenweise in der Weberei der Werkstätten.
Es gibt Wartezeiten zur Aufnahme in die Werkstätten, Schulabgänger sind bevorzugt.

Einsicht der SV in Infomaterial „Arbeit und Beschäftigung - Wir verbinden Wirtschaftlichkeit mit Menschlichkeit", Fähigkeitsorientierte Werkstätte und Beschäftigung in der örtlich nahen Wohnregion von Frau P.;
siehe Anhang 10

2.7. Telefonat der SV mit Herrn P., Hausleiter der Einrichtung S., A. S.

Im Haus S., S. leben Menschen mit psychiatrischen Diagnosen. Der Altersdurchschnitt der Bewohnerinnen liegt bei ca. 50 Jahren. Die älteste Person ist 77 Jahre und der jüngste Bewohner 30 Jahre alt. Laut Herrn P. wohnen im Haus V., R. Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen.
Die Bewohnerinnen im Haus S. gehen stundenweise Arbeit und Beschäftigung nach, je nach ihren Fähigkeiten und Alter.

Einsicht der SV in Infomaterial „Wohnen - Ein Zuhause in familiärer Atmosphäre" Heilpädagogische Einrichtungen in der örtlich nahen Wohnregion von Frau P.;
siehe Anhang 11

3. Gutachten und Zusammenfassung

Welche Beeinträchtigungen liegen bei Frau P. vor und inwieweit beeinflussen diese die Alltagsgestaltung?

§ 2 Menschen mit Beeinträchtigungen
„Als Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Erziehung, ihrer Berufsbildung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung, ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert sind oder bei denen in absehbarer Zeit mit dem Eintritt einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen ist, insbesondere bei Kleinkindern".(Auszug Homepage Land OÖ)
Aufgrund der Diagnose von Frau M.P., Organisches Psychosyndrom bei z.n. Meningoenzephalitis in der Kindheit
Arterielle Hypertonie
Z.n Hüft- und Knie OP bds.
(Dr. med. l.R., 09.07.2009, siehe Anhang 2, 3,4), ist die betroffene Person laut OÖ Landesgesetz eine beeinträchtigte Person.
Eine eigenständige und individuelle Alltagsgestaltung kann Frau M.P. aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht vornehmen. Bei den Anforderungen des Alltags fehlt der Betroffenen aufgrund ihrer kognitiven Beeinträchtigung ein entsprechender Handlungsplan und Orientierung sowie entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten Aufgaben zu erledigen.

Welche besonderen Bedürfnisse, die aus der Einschränkung folgen, liegen bei Frau P. vor und lösen im Verhältnis zu den Kosten der Lebensführung nicht eingeschränkter Personen einen finanziellen Mehraufwand aus?

Als besonderes Bedürfnis ist die fast permanente heilpädagogisch, psychologisch, psychiatrische Begleitung und Betreuung von Frau M.P. zu bewerten. Die finanziellen Kosten durch fachgerecht ausgebildete Betreuungspersonen sind im Verhältnis zu nicht eingeschränkten Personen ein finanzieller Mehraufwand.

Decken die erklärten Leistungen (durch das BAPH) die Bedürfnisse von Frau P. bzw. stehen diese im Zusammenhang mit der Grunderkrankung und sind angemessen bzw. haben einen Einfluss auf die Lebensqualität oder Stabilität von Frau P.?

Welche dieser Leistungen können im BAPH L. nicht abgedeckt werden?

Welche Grundleistungen werden im BAPH angeboten?

Oö. Chancengleichheitsgesetz

„Mit 1. September 2008 ist das Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) als Nachfolgegesetz des Oö. Behindertengesetzes (Oö. BhG 1991) und einzelner

Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetzes (Oö. SHG 1998) in Kraft getreten. Menschen mit Beeinträchtigungen (mit geistiger, körperlicher, psychischer und/oder Mehrfach-beeinträchtigung) erhalten die erforderlichen Leistungen nun nach einer einheitlichen rechtlichen Grundlage, dem Oö. ChG.
Ziel dieses Gesetzes ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen eine Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen".
(Auszug Homepage Land Oö)

Die Bedürfnisse von Frau M.P. sind insbesondere aufgrund ihrer geistigen Beeinträchtigung im Rahmen des Chancengleichheitsgesetzes zu erfüllen. Die Zielsetzungen des Chancengleichheitsgesetzes sind betreffend Frau M.P. aus der Sicht der Sachverständigen durch Betreuung und Pflege im BPAH L. nicht gegeben. Die erklärten Leistungen des BAPH (siehe Anhang 6,7,8,9) entsprechen dem aktuellen Standard eines Altenpflegeheimes und zielen auf eine bestmögliche medizinische, körperliche Betreuung der Seniorinnen mit gesellschaftlichen Angeboten ab. Frau P. wird durch das Pflegepersonal bestens nach dem aktuellen Pflegestandard körperlich gepflegt und versorgt.
Frau P. benötigt jedoch aufgrund ihrer Grunderkrankung - Organisches Psychosyndrom bei Meningoenzephalitis in der Kindheit, geistige Beeinträchtigung - und aufgrund ihres psychosozialen Zu stand es (Depressionen, Impulskontrollstörungen, Aggressionen) eine individuelle heilpädagogische und psychische, psychiatrische Betreuung und Begleitung. Dadurch kann die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen, die Verringerung von Beeinträchtigungen eine entsprechende Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden.
Durch die Grunderkrankung von Frau M.P. ist allein Betreuung und Pflege durch das Personal des BAPH aus der Sicht der SV nicht ausreichend. Frau P. benötigt um eine möglichst gute Lebensqualität zu erhalten, Handlungsanleitungen und Hilfestellungen um den Alltag zu bewältigen, die Bestätigung ihrer Fähigkeiten durch Beschäftigung sowie Erfüllung ihrer emotionalen Bedürfnisse durch Beziehung und Gesellschaft.
Zurzeit deckt Frau B.F. nach ihren Möglichkeiten bestmöglich diese Anforderungen und Bedürfnisse ab.

§ 5 Fachlichkeit
(1) „Bei der Erbringung der Leistungen nach diesem Landesgesetz sind die Würde des Menschen mit Beeinträchtigungen und die Selbstgestaltung seines Lebens zu achten. Die Leistungen sind in fachgerechter Weise zu erbringen, wobei anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse der einschlägigen Fachbereiche und die daraus entwickelten Methoden zu berücksichtigen sind.
(2) Die mit der Durchführung von Leistungen nach diesem Landesgesetz betrauten Personen müssen fachlich und persönlich geeignet sein. Als fachlich geeignet gelten Personen, die jedenfalls eine heil- oder sozialpädagogische oder psychosoziale Grundqualifikation aufweisen. Die im Rahmen der Leistungserbringung tätigen Träger haben nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Z 5 für die erforderlichen Fort-, Weiterbildungs- und Reflexionsmöglichkeiten dieser Personen zu sorgen.
Bei der Durchführung von Leistungen nach diesem Landesgesetz können auch andere Personen auf Anleitung des Menschen mit Beeinträchtigungen oder auf Anleitung von Fachpersonal mitwirken, sofern sie sich nach ihrer Persönlichkeit dazu eignen".

(Auszug Homepage Land Oö)

Der Paragraph 5 des OÖ Landesgesetzes, das Chancengleichheitsgesetz besagt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen durch ein entsprechend fachgerecht geschultes Personal, eine heil- oder sozialpädagogische oder psychosoziale Grundqualifikation, betreut werden müssen. Frau M.P. wird zur Zeit von ausgebildeten Pflegepersonal, Diplomierte Krankenschwestern, Fachsozialbetreuerinnen und Heimhilfen begleitet und entspricht analog dem Gesetz nicht den Bedürfnissen und der Würde von Frau P..

§ 12 Wohnen
(1) „Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:

1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;

2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;

3. das Kurzzeitwohnen.

Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen".
(Auszug Homepage Land OÖ)

Frau P. wird zur Zeit in einer Wohneinrichtung betreut, in der nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe nicht durch fachgerechtes Personal geleistet wird.

Insbesondere: Erforderlichkeit des Besuchsdienstes allgemein und durch die Schwester im Besonderen?
Nachdem durch das Pflegepersonal insbesondere die körperliche Pflege und Versorgung der Bewohnerin mit Mahlzeiten geleistet wird, werden alle notwendigen psychosozialen und medizinischen Leistungen durch den Besuchsdienst der Schwester geleistet.

Welche (entgeltliche bzw. unentgeltliche) Angebote an Besuchsdiensten existieren im BAPH L.?
Im BAPH L. werden vereinzelt ehrenamtliche Besuchsdienste für jene Mitbewohnerinnen angeboten, die keine familiären Kontakte, Angehörige haben. Einen finanzierten Besuchsdienst gibt es nicht.

Welche Betreuungsaktivitäten (Tagesaktivitäten) werden für Frau P. angeboten? An welchen Aktivitäten nimmt Frau P. teil, an welchen nicht? Wie wird die Maßnahmenplanung auf die besondere Situation eingegangen?

„Die Hilfe durch Beschäftigung ist auf kein Lebensalter begrenzt. Das Anspruchsniveau in den Werkstätten überfordert mit Abnahme der eigenen Leistungsfähigkeit".
...umgekehrt fördert wertvoll erlebte Betätigung die körperliche und geistige Flexibilität. Zum Tun gehören außerdem Aktivitäten aller Art, die den gesamten Freizeitbereich einschließt. Im Alter gehen Freizeitgestaltung und andere Beschäftigungen fließend ineinander über".
(IV Sozialunternehmen Interessensvertretung der Dienstleistungsunternehmen im psychosozialen- und Behindertenbereich OÖ: Beeinträchtigung und Alter – Positionspapier, 2006)

Sinnvolles Beschäftigen
„Einen maßgeblichen Anteil seines Selbstverständnisses nimmt das eigene Tun ein. Man definiert sich weitgehend über das, was man macht, welchen Wert das für die Gesellschaft hat, welchen Wert das für einen selber hat. Den Tag zu strukturieren alleine wäre zu wenig. Die Betätigung muss Sinn generieren. Der Wegfall von Arbeit oder Beschäftigung in Werkstätten bedroht oft den Selbstwert und führt zu einem zeitlichen, sozialen und emotionalen Vakuum. Mit abnehmender Leistungsfähigkeit ist der Leistungsaspekt aus der Beschäftigung herauszunehmen. Eine sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeit an sich, muss jedoch gewährleistet bleiben (Stichwort „fähigkeitsorietierte Aktivitäten").
Der zweite essentielle Aspekt von Arbeit bzw. Beschäftigung ist der damit zusammenhängende soziale Kontakt. Eingebettet sein im Sozialsystem der „Firma", der Werkstatt, der Organisationen, ist nicht selten das einzige Sozialsystem beeinträchtigter Menschen. Es ist verlässlich und stabil, man kann es jeden Tag aufs Neue erleben. Bei Übergängen in andere Lebenskontexte - Stichwort Pensionierung, muss auf die Erhaltung bzw. Neuaufbau sozialer Kontakte geachtet und die Übergangszeit entsprechend begleitet und unterstützt werden".
(IV Sozialunternehmen Interessensvertretung der Dienstleistungsunternehmen im psychosozialen- und Behindertenbereich OÖ: Beeinträchtigung und Alter – Positionspapier, 2006)

Frau P. nimmt laut den Schilderungen der Stationsleiterin Frau DG KS M. und der Schwester Frau F. an keiner Tagesaktivität teil. Durch das herausfordernde Sozialverhalten (permanentes Sprechen ohne kausalen Zusammenhang, Unruhezustände mit möglichen Aggressionen etc.) ermöglichen eine Integration in den Seniorinnenverbund nicht. Frau M. berichtet die Mitbewohnerinnen möchten aufgrund der geschilderten Verhaltensweisen Frau P. nicht bei ihren Tagesaktivitäten, noch bei der Einnahme der Mahlzeiten dabei haben. Umgekehrt nimmt Frau P. laut den Schilderungen von Frau M. die Ablehnung ihrer MitbewohnerInnnen wahr, fühlt sich ausgegrenzt und möchte daher ebenso nicht mehr in der Wohngemeinschaft teilhaben. Die Mitarbeiterinnen des Altenpflegeheimes können nach Bericht von Frau DGKS M. eine Einzelbetreuung für Frau P. aus zeitlichen Gründen nicht leisten. Frau P. bekommt durch das Personal jedenfalls Anregungen wie sie sich beschäftigen könnte, die Beschäftigung selbst macht die beeinträchtigte Frau allein. Dabei entstehende mögliche Konflikte (Frau

P. findet einen Malstift nicht etc.) kann oft nicht sofort durch die Mitarbeiterinnen Unterstützung angeboten werden, erst bevor die Situation zur Gänze eskaliert.
Sinnvolle Beschäftigung versucht die Schwester Frau F. nach ihren besten Möglichkeiten anzubieten. Sie fährt beispielsweise mit ihrer Schwester zum Einkauf, obwohl meist nicht dringend Lebensmittel benötigt werden, es geht Frau F. um eine Aufgabe für ihre Schwester.
Frau F. besucht Verwandte in A. Der Ausflug bedeutet, dass Frau P. mindestens zwei Stunden im Auto mitfahren muss und andererseits sich bei den Verwandten angenommen fühlt, integriert ist. Diese Aktivität entspricht im Grunde der Interessensvertretung der Sozialunternehmen welche meinen, im Alter gehen Freizeitgestaltung und andere Beschäftigungen fließend ineinander über. Sinnvolle Arbeit ist eine Grundvoraussetzung für ein gesundes Selbstwertgefühl und ein erfülltes Leben auch im höheren Alter. Im A. GmbH werden aus diesem Grund auch älteren Menschen im Pensionsalter laut Frau G., Einrichtungsleiterin stundenweise Beschäftigung angeboten.

A. - Arbeit und Beschäftigung - Informationsmaterial siehe Anhang 10;

Welche der durch Frau F. getätigten Leistungen (Einkauf, Begleitung von Arzt-und Friseurbesuchen etc.), im Beisein ihre Schwester Frau P., sind auf Grund der geistigen Beeinträchtigung über die üblichen Leistungen für Menschen, die vorwiegend auf Grund ihres Alters Pflege und Betreuung bedürfen, hinaus erforderlich?

„Die Verlässlichkeit einer Beziehung ist immer von Bedeutung. Umso mehr, je mehr die eigenen Möglichkeiten der aktiven Beziehungspflege abnehmen. Der Verlust einer Bezugsperson ist deshalb bei alternden und ganz besonders bei sterbenden Menschen möglichst zu vermeiden".
(IV Sozialunternehmen Interessensvertretung der Dienstleistungsunternehmen im psychosozialen- und Behindertenbereich OÖ: Beeinträchtigung und Alter – Positions-papier, 2006)

Die Verlässlichkeit der Beziehung zwischen Frau B.F. und Frau M.F. besteht ein Leben lang und ist von Bedeutung. Aufgrund dem frühen Tod ihrer gemeinsamen Mutter betreut Frau F. ihre Schwester von ihrer Kindheit an. Diese intensive Beziehung, Vertrauen und Wissen um die Verhaltensweisen von Frau P. sind auch Grundlage für eine bestmögliche Begleitung bei beispielsweise ärztlichen Untersuchungen. Aufgrund der geistigen Beeinträchtigung, der fehlenden sozialen Verhaltensweisen , der Impulskontrollstörungen ist Frau P. ohne einer Begleitperson zu der eine verlässliche Beziehung besteht überfordert und jegliche ärztliche Maßnahme kann wenn nur erschwert gelingen.

Plausibilität des Kleidungsbedarfs?
Aufgrund der Adipositas und der kleinen Körpergröße von Frau P. ist insbesondere der Kauf von Hosen oder Röcken „von der Stange" nur dann möglich, wenn sie geändert werden. Ebenso hat die Bewohnerin einen besonderen „Kopf - Hals Wuchs", sodass auch die Kopfbedeckungen meist nicht optimal passen. Frau B.F. näht daher die meisten Hosen und Kopfbedeckungen für ihre Schwester selbst.
Darüber hinaus hat Frau P. eine besondere Vorliebe für Kleidung. Frau P. identifiziert ihren Selbstwert durch besonders schöne und viel Kleidung. Um diesem Bedürfnis möglichst gerecht zu werden, den Selbstwert der beeinträchtigten Frau P. immer wieder

zu bestätigen, bemüht sich Frau F. ihrer Schwester entsprechende Kleidung zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassend ist aus der Sicht der SV Frau M.P., geb. am x, wohnhaft im BAPH L., bestmöglich nach dem Standard eines Altenpflegeheims versorgt.
Aufgrund der Beeinträchtigung von Frau P. ist jedoch eine nach dem OÖ Chancengleichheitsgesetz entsprechende Betreuung und Pflege notwendig, um den Bedürfnissen und der Würde von Frau P. gerecht zu werden. Im Jahr 2005 benötigte Frau P. einen Wohnplatz außerhalb ihres Familienverbands, es stand kein heilpädagogischer Einrichtungsplatz zur Verfügung. Nachdem nun Frau P. seit mehr als sieben Jahren im BAPH L. wohnt und mittlerweile 66 Jahre alt ist, ist einerseits abzuwiegen ob sie nochmals ihre gewohnte Umgebung verlassen soll.

Andererseits wird Frau P. in allen medizinischen Belangen, in psychosozialen und emotionalen Bedürfnissen von ihrer älteren Schwester Frau B.F. versorgt Die tägliche Betreuung geht weit über „die Pflicht" eines nahen Verwandtschaftsverhältnisses. Durch die Leistungen von Frau F. kann das Beeinträchtigungsbild von Frau P. gemindert werden und das Leben lebenswert gestaltet.

Die Sachverständige möchte darauf hinweisen, dass die Leistung von Frau B.F. nicht selbstverständlich sind und möglicherweise einmal nicht mehr geleistet werden können. Es ist daher aus der Sicht der Sachverständigen Vorsorge zu treffen und die Übersiedlung in eine entsprechende Wohnform von Frau P. anzubahnen. Eine gute Vorbereitung und die Begleitung durch Frau B.F., um diese herausfordernden Veränderung zu bewältigen, wird notwendig werden. Ebenso die Hilfestellungen insbesondere in der ersten Zeit des Aufenthaltes im neuen Zuhause durch Frau F. für ihre Schwester, aber auch für das neue Betreuungsteam. Die räumliche Nähe zwischen dem Wohnort von Frau F. und der neuen Wohneinrichtung von Frau P. ist bedeutend.“
[Hervorhebungen nicht übernommen, Schreibfehler im Original]

Als heil- und sonderpädagogische Sachverständige hat weiters Frau Mag. P.W. am 21.06.2013 nachfolgendes Gutachten erstattet:

„DARSTELLUNG der BEFUNDAUFNAHME und BEFUND:

Zur Abklärung der Fragestellungen wurden folgende Unterlagen herangezogen: - Aktenverlauf SO-130497
Am 11. April 2013 fand ein Gespräch zur Abklärung der Fragestellungen im Beisein von Frau DGKS H.M. (leitende Stationsschwester), Frau M.P. und zwei Sachverständigen des Landes Oö., Frau Mag. P.W. (Sonder-Heilpädagogin), Herrn DPGKP M.K. (Psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpfleger) im BAPH L. statt. Im Anschluss daran wurde ein Gespräch mit Frau B.F. (Schwester von Frau M.F.) im Beisein von Frau M.F. und den Sachverständigen geführt.

Frau M.P. sitzt während der Dauer der Erhebung an ihrem Tisch in ihrem Zimmer. Eine Interaktion mit ihr ist nur auf einer sehr einfachen sprachlichen Ebene, unterstützt durch Mimik und Gestik möglich. Frau P. kann die an sie gerichteten Fragestellungen sehr eingeschränkt bis gar nicht kontextadäquat beantworten. Defizite im Sprachverständnis

und Schwierigkeiten im sprachlichen Ausdruck werden erhoben. Sie kann keine ganzen Sätze verbalisieren und zeigt eine Sprachstörung, welche als Dysgrammatismus bezeichnet werden kann-unvollständige Sätze, Probleme in der Grammatik, Fehler bei der Wortstellung etc. Frau P. zeigt ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild. Sie wird als ruhig und ausgeglichen erlebt. Sie bindet sich immer wieder durch Wortfetzen oder kurze Sätze in das Gespräch ein, welche meist jedoch keinen Bezug zum aktuellen Gesprächsinhalt aufweisen.

Gespräch mit Frau DGKS H.M.

Frau M. berichtet, dass im BAPH L. 5 Wohngruppen untergebracht sind. Auf der Station von Frau P. sind derzeit 20 Bewohnerinnen wohnhaft. Zur Altersstruktur wird angegeben, dass Frau P. mit 66 Jahren derzeit die jüngste Bewohnerin ist-die älteste Bewohnerin ist 101 Jahre alt.

Auf der Station sind ab 7 Uhr 3 Personaleinheiten im Dienst. Ab 8 Uhr (insbesondere zur Dienstübergabe) stehen 4 Personaleinheiten zur Verfügung. Über den Tag verteilt sind meist 3 Personaleinheiten im Einsatz. In der Nacht seht ein wachender Nachtdienst zur Verfügung. Die Qualifikation des Personals erstreckt sich von diplomierten Krankenschwestern (eine Mitarbeiterin hat als Zusatzqualifikation ein psychiatrisches Diplom), über Fachsozialbetreuer "Altenarbeit" und Heimhelfer.

Der Tagesablauf von Frau P. wird wie folgt geschildert:

Um ca. 7 Uhr wird die Morgentoilette durchgeführt. Frau P. benötigt bei der Körperpflege viel Unterstützung in Form von schrittweiser Anleitung, welche ständig wiederholt werden muss. Üblicherweise beginnt Frau P. nach intensiver Anleitung durch eine Pflegeperson die Körperpflege selbständig. Nach kurzer Zeit wird dies jedoch dann von einer Betreuungsperson fortgeführt und vollendet. Beim Anziehen benötigt sie zum Teil bedingt durch ihre Körperfülle vollständige Unterstützung. Das Ausziehen der Kleidung gelingt am Unterkörper selbständig. Es wird angemerkt, dass Frau P. zum Zeitpunkt des Eintritts in das BAPH mehr Selbständigkeit in Bezug auf die Körperpflege aufweisen konnte.
Anschließend wird das Frühstück, welches vorbereitet wird, von Frau P. selbständig eingenommen.
Frau P. kann sich in ihrem Zimmer selbständig fortbewegen. Für Gehstrecken außerhalb ihres Zimmer benützt sie aufgrund einer Sturzneigung eine Krücke.
Am Vormittag beschäftigt sich Frau P. meist alleine und verbringt die Zeit überwiegend in ihrem Zimmer. Es werden ihr verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten, aus denen Frau P. auswählt (z.B. malen, stricken, Kataloge durchsehen, Radio hören...).

Sie ist meist für sich alleine im Zimmer, da das Kontaktverhalten zu den anderen Bewohnerinnen mittlerweile sehr konfliktbeladen ist. Die anderen Bewohnerinnen fühlen sich durch die Anwesenheit von Frau P. gestört, da diese ununterbrochen und zum Teil laut redet. Die Gesprächsinhalte wiederholen sich laufend und zeigen keinen Zusammenhang.
Das Mittagessen wird für Frau P. vorbereitet und portioniert. Frau P. nimmt dies selbständig in ihrem Zimmer ein. Danach hält sie eine kurze Mittagsruhe.
Nachmittags wird Frau P. regelmäßig von ihrer Schwester besucht, welche mit ihr meist außerhäusliche Aktivitäten setzt.

Ansonsten beschäftigt sich Frau P. nachmittags überwiegend alleine im Zimmer. Ab ca. 15 Uhr besteht seitens des Pflegepersonals die Möglichkeit sich mit P. im Einzelkontakt zu beschäftigen. Dies ist aus personellen Gründen jedoch nicht täglich möglich. Es werden dann mit ihr meist Übungen zur motorischen Aktivierung (z.B. Stiegen steigen) unternommen. Frau P. sucht auch von sich aus den Kontakt zum Pflegepersonal und verlässt dazu auch ihr Zimmer.
Nach dem Abendessen und der Körperpflege geht Frau P. zwischen 19 und 21 Uhr zu Bett. Sie schläft in der Nach durch.
Es wird berichtet, dass Frau P. tagsüber die Toilette selbständig aufsucht und Einlagen trägt. In der Nacht benützt sie einen Leibstuhl.

Als herausfordernd in der Betreuung von Frau P. werden ihre impulsiven Verhaltensweisen beschrieben.
Mehrmals täglich treten bei Frau P. verbale Aggressionen auf. Sie schreit dann laut auf, schimpft vor sich hin und kann sich nur schwer beruhigen. Diese treten dann auf, wenn sie ihre persönlichen Gegenstände, insbesondere ihre Malstifte nicht findet. Zur Deeskalation muss ihr eine Pflegeperson beim Suchen des Gegenstandes behilflich sein. Die Malstifte werden mittlerweile auf Vorrat gehalten, damit jederzeit welche verfügbar sind.
Eine soziale Integration von Frau P. innerhalb der Station ist aufgrund der beschriebenen Verhaltensweisen und des starken Rededranges nicht möglich. Die anderen Bewohnerinnen fühlen sich durch Frau P. gestört und suchen dadurch keinen Kontakt zu ihr.

Frau M. gibt an, dass sich Frau P. ihrer Einschätzung nach gut in die Strukturen des Altenheims eingelebt hat. Es stellt für sie mittlerweile ein Zuhause dar, welches sie auch so bezeichnet. Sie wirkt grundsätzlich zufrieden.
Frau M. führt aus, dass sich das Personal auf die individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Bewohners einstellen muss. Ob eine geistige Beeinträchtigung oder beispielsweise eine Demenzerkrankung zu Grunde liegt, ist für das Personal vom fachlichen Zugang her zweitrangig- im Vordergrund steht die Einzelperson mit seinen individuellen Bedürfnissen. Jedoch wird festgehalten, dass aus ihrer Sicht bei Frau P. der Betreuungsbedarf aus personellen Gründen und aufgrund fehlender fachlicher Ausbildung nicht adäquat abgedeckt werden kann. Bei einem Wegfall des Besuchsdienstes, könnte dieser Teilder Betreuung nicht vom Personal des BAPH abgedeckt werden.

Auf die Frage hin, welche Einschränkungen bei Frau P. behinderungsbedingt bzw. altersbedingt anzusehen sind, gibt Frau M. Folgendes an:
Die Bewegungseinschränkungen der oberen Extremitäten und zum Teil die Sturzneigung könnte als altersbedingte Erscheinung angesehen werden.
Die impulsiven Verhaltensweisen und die kognitiven Einschränkungen werden der Grundbeeinträchtigung zugeschrieben.

Gespräch mit Frau B.F., Schwester von Frau M.P.

Frau F. berichtet, dass sie durch den frühen Tod ihrer Mutter seit jeher eine Mutterrolle für ihre Schwester übernommen hat.

Die Mutter ist verstorben als Frau P. noch in die Schule gegangen ist. Sie hat die Landessonderschule in P. besucht und ist nach Beendigung der Schulzeit ohne externe Beschäftigungsstruktur bei ihren Familie zuhause gewesen und hat in der Landwirtschaft der Eltern mitgearbeitet.

Seit dem Einzug von Frau P. in das BAPH L. besucht sie täglich für die Dauer von mindestens 2 Stunden ihre Schwester. Sie unternehmen in dieser Zeit meist außerhäusliche Aktivitäten, um die soziale Integration zu fördern, die Jahreszeiten zu erleben und durch Spaziergänge die motorischen Fähigkeiten zu fördern. Die Begleitung zu Arztbesuchen wird ebenfalls von Frau F. übernommen. Auch für Spiele im Zimmer und Bewegungsübungen (z.B. mit Theraband) nimmt sich Frau F. Zeit. Frau P. muss ständig zu Aktivitäten und Tätigkeiten motiviert werden, da sie von sich aus wenig Eigenaktivität zeigt. Frau F. vertritt die Ansicht, dass ohne die täglichen Besuche und Aktivitäten ihre Schwester geistig und körperlich abbauen und depressiv werden würde. Die Pflege würde laut Frau F. zwar im ausreichendem Maß vom Personal des Pflegeheims übernommen-für eine individuelle Förderung und soziale Integration würden jedoch die zeitlichen Ressourcen und wahrscheinlich die entsprechende Ausbildung fehlen.

Frau F. gibt an, dass sie mittlerweile 76 Jahre alt ist und derzeit körperlich noch gut in der Lage ist den täglichen Besuchsdienst zu übernehmen. Sie würde einen Wechsel ihrer Schwester in eine Behinderteneinrichtung befürworten, damit sie dort eine adäquate Förderung erhält. Der Wohnplatz müsste jedoch in räumlicher Nähe zu ihrem Wohnort sein, damit sie ihre Schwester regelmäßig besuchen kann. Die Umstellung auf eine neue Umgebung und die Eingewöhnungsphase wird laut Frau F. sicher nicht einfach werden.

Aus einem vorliegenden fachärztlichen Befund vom 8.10.2009 (Dr. med, I.R., Fachärztin für Neurologie) gehen folgende Diagnosen hervor:

- Organisches Psychosyndrom bei Z.n. Meningoenzephalitis in der Kindheit
- Arterielle Hypertonie
- Z.n. Hüft- und Knie OP bds.
- Schmerzen re. Fuss bei Zn. Sturz

SCHLUSSFOLGERUNGEN und ZUSAMMENFASSUNG

Ist Frau P. als Mensch mit Beeinträchtigung im Sinn des § 2 Oö. CHG anzusehen, der auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger-nicht vorwiegend altersbedingter - Beeinträchtigung in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere ihrer Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert ist?

Frau M.P. kann aufgrund der vorliegenden Diagnose "Organisches Psychosyndrom" und den damit einhergehenden erheblichen Beeinträchtigungen in der alltäglichen Lebensführung als Mensch mit Beeinträchtigung im Sinne des Oö. ChGs angesehen werden.
Es liegen wesentliche Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten, der Sprache, der sozialen Fähigkeiten und der Steuerung der Emotionen vor. Im Alltag ist aufgrund der kognitiven Beeinträchtigung und der daraus resultierenden Schwierigkeiten in der

Handlungsplanung eine ständige Außensteuerung in Form von Motivation, Anleitung, Kontrolle und durch die verminderte Ausdauer zum Teil eine völlige Unterstützung erforderlich.
Der Zustand ist als dauerhaft anzusehen und besteht nach einer Meningoenzephalitis seit ihrer Kindheit.

Liegen auf Grund der Beeinträchtigung von Frau P. Bedürfnisse vor, die auf Grund des Leistungsspektrums eines Alten- und Pflegeheims nicht erfüllt werden können?

a.) Wenn ja, welche?
b.) Welche Qualifikationen sind dafür erforderlich?
c.) Handelt es sich dabei um solche, die in einer Einrichtung gemäß § 12 Oö. ChG abgedeckt werden können?
d.) Liegt durch die Versorgung in einem Alten- und Pflegeheim im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse eine Gefährdung durch die Gesundheit (physischer oder psychischer Natur) vor?

ad a.)

Aufgrund der vorliegenden Beeinträchtigung wird von den Sachverständigen bei Frau P. ein Unterstützungsbedarf erhoben, welcher grundsätzlich über das Leistungsspektrum des Alten- und Pflegheims hinausgeht:

Bei Frau P. kann aufgrund ihrer Beeinträchtigung ein ganzheitlicher Betreuungsbedarf im Sinne von Betreuung, Förderung und Pflege erhoben werden. Dieser sollte neben pflegerischen Leistungen, pädagogische, psychosoziale und bei Bedarf therapeutische Interventionen beinhalten. Die Betreuungs- und Unterstützungsleistungen sollten sich an ihren individuellen Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten orientieren und Anregungen zum Wachsen und zur Entwicklung bzw. zur Erhaltung von Fähigkeiten geben.
Dieses ganzheitliche Betreuungsangebot sollte Leistungen der individuellen Basisversorgung (Ernährung, Körperpflege etc.), Unterstützung bei den Tätigkeiten des Alltags (Wäschepflege, Einkaufen, Verwaltung des Geldes, individuelle Gestaltung des Wohnraumes), Angebote im Bereich Freizeit/Kultur/Bildung, psychosoziale Hilfestellungen, Leistungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge, Förderung der Kommunikationsfähigkeit, der Persönlichkeitsentfaltung und Gestaltung der sozialen Beziehungen enthalten.
Weiters wird festgehalten, dass die Begleitung und Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen fachliches Wissen und Erfahrung in der Betreuungsarbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen erfordert.

Derzeit erhält Frau P. durch das Pflegepersonal Betreuungsleistungen in der Grundversorgung und Pflege, zum Teil in der körperlichen Aktivierung und bei verfügbaren Ressourcen in der Alltagsbegleitung. Es wird darauf geachtet, dass erworbene Fähigkeiten laufend trainiert werden, um ein größtmögliches Ausmaß an Selbständigkeit bei der Ausführung der Tätigkeiten zu erhalten.
Darüber hinaus wird täglich durch die Schwester in Form eines Besuchsdienstes eine individuelle Förderung, Freizeitgestaltung und das Erleben und Erfahren von sozialer Integration angeboten. Diese Betreuungsleistungen durch die Schwester werden nach ihren Möglichkeiten und unter Einbeziehung der langjährigen Erfahrungswerte bestmöglich erbracht.

Nach Gegenüberstellung der aus Sicht der Sachverständigen erforderlichen Betreuungsleistungen und der aktuellen Pflege- und Betreuungssituation im APH L. können Leistungen erhoben werden, die zum Teil nicht bzw. nicht ausreichend und entsprechend den Bedürfnissen von Frau P. erbracht werden (können).

ad b.)

Zur ganzheitlichen Förderung und Betreuung vor Frau P. sind fachlich und persönlich geeignete Personen mit einer heil- oder sozialpädagogischen oder psychosozialen Grundqualifikation erforderlich.

Zur Abdeckung des Pflegebedarfs ist ebenfalls ein entsprechend ausgebildetes Personal einzusetzen (z.B. Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Pflegehelfer/innen und Altenfachbetreuer/innen).

Mitarbeiter/innen mit psychosozialem Grundberuf können folgende Ausbildungen aufweisen: Diplomierte Behindertenpädagogen/-pädagoginnen bis zum Übergangszeitpunkt 2017 (gemäß Oö. Sozialberufegesetz), Fach-/Diplomsozialbetreuer/in Behindertenarbeit bzw. Behindertenbegleitung, Diplomierte Sozialarbeiter/innen, Psychotherapeuten/-therapeutinnen, Diplomierte Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Diplomierte Psychologen/Psychologinnen, Diplomierte Sonder- und Heilpädagogen/-pädagoginnen, Diplomierte Absolventen/Absolventinnen der Studienrichtung Pädagogik und Diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege/innen
Die Teams sollten sich den Anforderungen der Kundinnen und Kunden entsprechend multiprofessionell zusammensetzen.

Die vorliegende Beeinträchtigung von Frau P. bedingt eine derartige Fachlichkeit, um eine nachhaltige Förderung zu erlangen, dem Prinzip der Normalisierung nachkommen zu können und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen. Im Zuge einer derartigen Begleitung sollte eine Chancengleichheit für Frau P. als Mensch mit Beeinträchtigung erreicht werden.

ad c.)

Jene Leistungen, die aus fachlicher Sicht nicht vom Leistungsspektrum eines Alten- und Pflegeheims erfasst sind, könnten im Rahmen der Maßnahme "Wohnen vollbetreut" nach § 12 Oö ChG erbracht werden. Im Zuge dieses Leistungsangebotes würde Frau P. eine Unterstützung erhalten, die an ihren individuellen Fähigkeiten, Bedürfnissen und Wünschen angepasst ist.
Aufgrund des Alters von Frau P. würde eine Eingliederung in eine Seniorenwohngruppe als sinnvoll erachtet werden. Diese umfasst neben Pflege und Gesundheitsvorsorge auch individualisierte Angebote in der eigenen Wohnumgebung, die auf spezifische Themen dieses Lebensabschnitts ausgerichtet sind.

Die Zusammensetzung des Personals in Einrichtungen nach dem Oö. ChG richtet sich grundsätzlich nach dem Bedarf und den Bedürfnissen der zu betreuenden Zielgruppe. Die Anzahl der erforderlichen Mitarbeiterinnen (Betreuungsschlüssel) ist vom individuellen Hilfebedarf der zu betreuenden Person abhängig.

Durch die multiprofessionelle Zusammensetzung des Personals in Einrichtungen nach dem Oö. ChG könnte in einer derartigen Einrichtung eine adäquate Förderung der individuellen Bedürfnisse von Frau P. erfolgen.

ad d.)

Aus Sicht der Sachverständigen kann durch die Versorgung in einem Alten- und Pflegeheim dahingehend eine Gefährdung festgemacht werden, dass den individuellen Bedürfnissen von Frau P., welche aus der vorliegenden Beeinträchtigung resultieren, nicht entsprechend nachgekommen werden kann.

Folglich kann davon ausgegangen werden, dass bei einem weiteren Verbleib von Frau P. im Alten- und Pflegeheim die Vermeidung des Entstehens bzw. die Verringerung von Beeinträchtigungen nicht bzw. nur unzureichend erfolgen kann. Entsprechende Rahmenbedingungen, um Integration zu leben und eine Teilhabe am öffentlichen Leben und somit eine Eingliederung in die Gesellschaft zu erreichen, können aus Sicht der Sachverständigen im Alten- und Pflegeheim nicht bedarfsgerecht vorgefunden werden.

Mit 8. Mai 2012 wurde eine Bedarfsmeldung für einen besser geeigneten Wohn- und Betreuungsplatz eingebracht. Ist die Übersiedlung auf einen derartigen Platz

- o Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen sowie
- o der Lebenssituation von Frau P. möglich ?

Derzeit steht in der angeführten Wohneinrichtung (Träger A. S., V.) kein freier Wohnplatz zur Verfügung. Die Platzvergabe bei Freiwerden eines Wohnplatzes erfolgt durch die zuständige Bedarfskoordinatorin unter Einbeziehung aller vorliegenden Vormerkungen und Berücksichtigung der eingestuften Dringlichkeiten. Es ist von einer Wartezeit unbestimmter Dauer auszugehen, da nicht vorhergesehen werden kann, wann Ressourcen frei werden bzw. welche dringenden Bedarfe zum gegebenen Zeitpunkt vorliegen.

Die jahrelange, vertraute Wohnumgebung im BAPH L. stellt für Frau P. ein Zuhause dar und vermittelt ihr dadurch ein Stück weit Sicherheit und Kontinuität. Die Sachverständige gibt zu bedenken, dass ein Wechsel der Einrichtung und somit ein Wegfall der gewohnten Strukturen einen gravierenden Einschnitt im Leben von Frau P. darstellen würde.

Ein derartiger Einrichtungswechsel birgt somit auch Risikofaktoren, deren Ausprägungen nicht vorhergesehen werden können, jedoch in der Entscheidung mitberücksichtigt werden sollten. Es könnte beispielsweise zu einem Abbau der bisherigen Fähigkeiten bzw. insbesondere in der Eingewöhnungsphase auch zu einer Intensivierung der Affektausbrüche führen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen, Schreibfehler im Original]

Für Bekleidung, Schuhe, Frisör, Fußpflege, zusätzliche Lebensmittel, Toilettartikel über dem Standardangebot von Seife, Duschmittel und Creme, Hilfsmittel, Freizeitgestaltung, Urlaub sowie Mal- und Bastelsachen (v.a. Malstifte) muss die Bf selbst aufkommen. Für Änderungen der Bekleidung (z.B. Kürzung von Hosen)

muss die Bf selbst aufkommen. Aufgrund der Adipositas und der kleinen Körpergröße der Bf ist insbesondere der Kauf von Konfektionshosen und Konfektionsröcken nur dann möglich, wenn diese abgeändert werden. Der privat organisierte Besuchsdienst durch die Schwester der Bf übernimmt sämtliche Betreuungsaufgaben, die über die üblichen Angebote eines Altenheimes hinausgehen, bspw. regelmäßige Spaziergänge (zur Mobilisierung), Begleitung bei Arztbesuchen, Frisörbesuchen, Begleitung bei Einkäufen, Ausflügen etc. Durch das herausfordernde Sozialverhalten der Bf (permanentes Sprechen ohne kausalen Zusammenhang, Unruhezustände mit möglichen Aggressionen etc.) ist nämlich eine Integration in die vom Heim angebotenen Sozialveranstaltungen nicht möglich.
Für diese Leistungen des Besuchsdienstes hatte die Bf im Jahr 2012 angegeben, monatlich zirka 300 Euro (20 Stunden á 15 Euro) aufwenden zu müssen. Die über diesen Betrag hinausgehenden Betreuungsstunden werden vom Besuchsdienst unentgeltlich geleistet. Der private Besuchsdienst der Bf deckt die nicht vom Bezirksaltenheim erbrachten Leistungen ab. Ein mengenmäßig erhöhter Kleiderbedarf besteht bei der Bf nicht. Vom Heim werden der Bf Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen zur Verfügung gestellt.

III. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den Bedürfnissen der Bf ergeben sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren heilpädagogischen Gutachten.

Die Feststellungen zum Bedarf der Bf an Bekleidung und zur Frage durch wen dieser Bedarf abgedeckt wird, gründen in einer telefonischen Nachfrage der erkennenden Richterin beim Leiter des Bezirksalten- und Pflegeheimes L. vom 13.04.2017. Von einem mengenmäßig erhöhten Bekleidungsbedarf bzgl. Unterwäsche aufgrund Inkontinenz ist nicht auszugehen, da Inkontinenz bei Personen im Alter der Bf kein Ausnahmefall ist.

IV. Rechtslage:

§ 9 OÖ. SHG regelt den Einsatz der eigenen Mittel bzw. den Kostenbeitrag:
(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.
(2) entfallen
(3) entfallen

(4) Nicht zum verwertbaren Vermögen gehören Gegenstände, die zur (teilweisen) Vermeidung, Bewältigung oder Überwindung einer sozialen Notlage (§ 7) dienen.
(5) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die soziale Notlage verschärft wird, von einer vorübergehenden zu einer dauernden wird oder die dauerhafte Überwindung einer sozialen Notlage gefährdet wird.
(6) Hat die hilfebedürftige Person Vermögen, dessen Verwertung ihr vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Leistung sozialer Hilfe von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig gemacht werden.
(7) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann soweit deren Kosten nicht vom Hilfeempfänger getragen werden, von einem angemessenen Kostenbeitrag, von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner abhängig gemacht werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen.
(8) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung darf kein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht bestimmen, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe besser entsprochen wird.
(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. in wieweit Einkommen und verwertbares Vermögen Hilfebedürftiger sowie des im gemeinsamen Haushalts lebenden Ehegatten (Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partner bzw. eingetragener Partner) gemäß § 3 nicht zu berücksichtigen sind, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist;
2. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind, wobei bei Kostenbeiträgen des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners auf die Grenzen der Ersatzpflicht Angehöriger (§ 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2) Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 der Oö. Sozialhilfeverordnung regelt den Einkommensbegriff:
(1) Als Einkommen gilt, wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt ist insbesondere:

1. bei nicht zur Einkommenssteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit gemäß § 25 des Einkommenssteuergesetzes 1988 – EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer;

2. bei zur Einkommenssteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), der Freibeträge nach §§ 104 und 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommenssteuer; sind Einkünfte auch nicht selbständiger Arbeit im Einkommenssteuerbescheid enthalten, sind sie im Sinne der Z 1 hinzuzurechnen;
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70 % des jeweils geltenden Versicherungswertes;
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die aufgrund eines Rechtsanspruchs gewährt werden;
5. das Kinderbetreuungsgeld, der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001 gelten als Einkommen der anspruchsberechtigen Person.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 4 gelten folgende Einkünfte nicht als Einkommen im Sinn des Abs. 1:

1. Leistungen aus dem Grund einer Behinderung
2. Pflegegeld, soweit nicht anderes bestimmt ist;
3. Familienbeihilfe, soweit es sich nicht um einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung handelt;
4. Unterhaltsleistungen für Kinder.

§ 5 der Oö. Sozialhilfeverordnung regelt den Einsatz der eigenen Mittel und Freibeträge:

(1) entfallen

(2) Bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 des Oö. ShG 1998) sind folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:

1. 20 % einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und
2. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
3. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993 nicht erfasste Betrag.

(3) Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfrei Betrag gemäß Abs. 2 Z 3 20 % des Betrags des Pflegegeldes der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt entsprechendes.

(4) entfallen

(5) Von Hilfeempfängern, die im Jänner 1997 nach den Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, eine Vorschusszahlung erhalten haben, kann zur Sicherung des Einsatzes der eigenen Mittel für den Monat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension (Rente) eintritt, eine entsprechende Vorschussleistung verlangt werden.

(6) Bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe sind ein Schmerzensgeld gemäß § 1325 ABGB und daraus nachweislich angeschaffte Vermögenswerte nicht zu berücksichtigen.
Bei Leistung sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen sind Geld oder Geldeswert bis zu insgesamt 7.300 Euro und kleinere Sachwerte nicht zu berücksichtigen.

V.1. Zur Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts:

V.1.1. Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hatten sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der Auslegung landesgesetzlicher Regelungen zu befassen, die Beitragsverpflichtungen von Sozialhilfeempfängern aufgrund des Bezuges von Familienbeihilfe, erhöhter Familienbeihilfe oder Taschengeld nach den Vorschriften über Maßnahmen für pflegebedürftige Personen zum Inhalt hatten (vgl. z.B. die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 1992, Slg. 13052, vom 28. November 1994, Slg. 13933, vom 26. Februar 1996, Slg. 14403, und vom 23. September 1996, Slg. 14563, sowie die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1997, Zl. 95/08/0021, vom 24. Juni 1997, Slg. 14698/A und vom 20. September 2000, Zl. 97/08/0404, alle betreffend die Bewertung der Familienbeihilfe als Einkommensbestandteil; vgl. weiters die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 1998, Slg. 15281, und des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. März 1998, Zl. 97/08/0452, jeweils betreffend die Einbeziehung des nach dem Bundespflegegeldgesetz gewährten Taschengeldes bei der Berechnung des Einkommens des Behinderten als Grundlage der Vorschreibung eine Kostenbeitrages). [VwGH 15. September 2003, 2003/10/0090].

V.1.2. Der Verfassungsgerichtshof setzte sich bereits in mehreren Erkenntnissen mit der Einbeziehung der Familienbeihilfe in Kostenbeitragsregelungen auseinander:

V.1.2.1. Zur Kostenbeitragsregelung des § 43 Abs. 3 iVm § 11 Abs. 3 Wiener Behindertengesetz hat der Verfassungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 9. Juni 1992, Slg. 13052, vom 28. November 1994, Slg. 13933, und vom 26. Februar 1996, Slg. 14403, dargelegt, er hege gegen eine Heranziehung der Familienbeihilfe für Sozialmaßnahmen, durch die der Lebensunterhalt (einschließlich Unterbringung und Verpflegung) vollends sichergestellt ist, vorsehende Bestimmung keine verfassungsrechtlichen Bedenken; die Intention des Bundesgesetzgebers, der § 12a FLAG erlassen hat, schließe eine solche Heranziehung nicht aus; die Familienbeihilfe sei als Betreuungshilfe gedacht, die ausschließlich für jene Person, für die sie bezahlt wird, zu verwenden ist (vgl. OGH 10.7.1991 Zl. 1 Ob 565/91). Dieser Verwendungszweck werde durch eine sozialhilferechtliche Kostenbeitragsregelung jedenfalls dann nicht unterlaufen,

wenn sie – wie § 43 Abs. 3 iVm § 11 Abs. 3 Wiener Behindertengesetz – den geschilderten Inhalt habe (VfGH 9. Juni 1992, B 1129/91 = Slg. 13052, vom 28. November 1994, B 205/94 = Slg. 13933, und vom 26. Februar 1996, B 1867/94 = Slg. 14403).

Im oben erwähnten Erkenntnis vom 26. Februar 1996 führte der Verfassungsgerichtshof – zur Auffassung der belangten Behörde, die Familienbeihilfe sei unter der Voraussetzung der Sicherstellung von Unterkunft und Verpflegung des Hilfeempfängers als Einkommensbestandteil anzusehen, auch wenn „sonstige Aspekte des Lebensunterhaltes“ nicht gesichert seien – aus, § 43 Abs. 3 iVm § 11 Abs. 3 Wiener Behindertengesetz wäre verfassungswidrig, wenn diese sozialhilferechtliche Kostenbeitragsregelung den von der Behörde angenommenen Inhalt hätte, weil dann nämlich die Intention des § 12a FLAG (wonach die Familienbeihilfe eben nicht als eigenes Einkommen des Kindes gilt und dessen Unterhaltsanspruch mindert) unterlaufen und damit das Berücksichtigungsgebot unterlaufen würde. Die Formulierung der erwähnten Regelung des WBHG erlaube aber eine andere – verfassungskonforme – Auslegung: § 43 Abs. 3 WBHG regle den Fall, dass „im Rahmen einer Maßnahme durch Unterbringung und Verpflegung der Lebensunterhalt des Behinderten sichergestellt wird“. Das bedeute, dass es sich zum einen am eine solche „Maßnahme“ i.S. des § 43 Abs. 1 handeln müsse, die mit der Unterbringung und Verpflegung des Behinderten verbunden ist; zum anderen, dass diese Maßnahme dessen Lebensunterhalt (s. § 12 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. 11/1973) vollends sicherstelle (VfGH 26. Februar 1996, B 1867/94 = Slg. 14403).

V.1.2.2. In dem die Kostenbeitragsregelung nach dem NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl. 9200, und der Eigenmittel-VO betreffenden Erkenntnis vom 23. September 1996, Slg. 14563, legte der Verfassungsgerichtshof unter Hinweis auf seine oben wiedergegebene Rechtsprechung zum Wiener Behindertengesetz dar, eine Regelung, wonach die Familienbeihilfe als Teil des Einkommens des Hilfeempfängers der Bemessung eines Kostenbeitrages (jedenfalls) zugrunde zu legen wäre, wäre verfassungswidrig, weil dann nämlich die Intention des § 12a FLAG (wonach die Familienbeihilfe eben nicht als eigenes Einkommen des Kindes gilt und dessen Unterhaltsanspruch nicht mindert) unterlaufen und damit das Berücksichtigungsgebot missachtet würde. Gegen die Heranziehung der Familienbeihilfe als Grundlage eines Kostenbeitrages bestünden nur dann keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Berücksichtigungsgebotes, wenn „im Rahmen der Maßnahme der Lebensunterhalt einschließlich Unterbringung und Verpflegung vollends gesichert ist“ (VfGH 23. September 1996, Slg. 14563).

V.1.2.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen vom 18. März 1997, Zl. 95/08/0021, und vom 20. September 2000, Zl. 97/08/0404, die in den oben referierten Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 1992, 28. November 1994 und 26. Februar 1996 dargelegte Auslegung

der Kostenbeitragsregelung des Wiener Behindertengesetzes übernommen und die Vorschreibung eines Kostenbeitrages jeweils als inhaltlich rechtswidrig aufgehoben, weil „durch die dem Beschwerdeführer gewährte Maßnahme dessen Lebensunterhalt – über die Unterbringung und Verpflegung hinaus – nicht vollends sichergestellt war“ (VwGH vom 18. März 1997, Zl. 95/08/0021, und vom 20. September 2000, Zl. 97/08/0404).

V.1.3. In dem (einen Fall der Heranziehung der Mutter einer Hilfeempfängerin zum Kostenbeitrag nach dem NÖ SHG betreffenden) Erkenntnis vom 24. Juni 1997, Slg. 14698/A, hat der Verwaltungsgerichtshof die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes vertretene Auffassung, der aus § 12a FLAG ersichtliche Zweck der Familienbeihilfe werde unterlaufen, wenn die Familienbeihilfe (als Grundlage der Leistung eines Kostenbeitrages des unterhaltspflichtigen Angehörigen) herangezogen werde, ohne dass der Lebensunterhalt, der über Unterkunft und Verpflegung hinaus „auch andere Bedürfnisse, etwa Kleidung und weitere Anliegen umfassen kann“, durch die gewährte Hilfe „vollends gesichert“ ist, referiert und seiner Auslegung der Vorschrift des § 15 Abs. 5 (i.V.m. § 42 Abs. 1) NÖ SHG zu Grunde gelegt (VwGH vom 24. Juni 1997, Slg. 14698/A und 29. März 2000, Zl. 94/08/0119).

V.1.4. Die Rechtsmäßigkeit der Einbeziehung der erhöhten Familienbeihilfe in den Einkommensbegriff hängt davon ab, ob der Lebensunterhalt des Beschwerdeführers durch die „Maßnahme“ der Sozialhilfe, deren Kosten Anlass zur Vorschreibung eines Kostenbeitrages geben, „vollends gesichert“ ist. Im Hinblick auf den Zweck der erhöhten Familienbeihilfe, deren Gewährung unter anderem das Bestehen einer erheblichen Behinderung voraussetzt, sind im vorliegenden Zusammenhang unter dem Begriff des „Lebensunterhaltes“ auch die besonderen Bedürfnisse zu verstehen, die aus der Behinderung folgen und im Verhältnis zu den Kosten der Lebensführung nicht behinderter Personen einen finanziellen Mehraufwand auslösen. Die belangte Behörde, die in der Bescheidbegründung den Darlegungen des Beschwerdeführers über die Art der Verwendung der ihm zufließenden Beträge an Taschengeld, Familienbeihilfe einschließlich Erhöhungsbetrag und Kinderabsetzbetrag gar nicht entgegentritt, dürfte offenbar davon ausgehen, dass die „völlige Sicherung“ des Lebensunterhaltes des Beschwerdeführers einschließlich der besonderen Bedürfnisse als behinderter Mensch durch ein Zusammenwirken der dem Beschwerdeführer in der Einrichtung erbrachten Sachleistungen mit den diesem auf verschiedener Grundlage zufließenden Geldleistungen erfolge, und dass (insbesondere) jene Bedürfnisse des behinderten Menschen, deren Befriedigung die Gewährung des Erhöhungsbetrages der Familienbeihilfe dienen soll, mit Hilfe der anderen zufließenden Geldleistungen („Pflegegeldtaschengeld“, Grundbetrag der Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag) befriedigt werden könnten. Aus der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist aber abzuleiten, dass die Heranziehung des Hilfeempfängers zur Kostenersatzleistung auf Grund des Bezuges der (erhöhten)

Familienbeihilfe verfassungskonform nur dann Platz greifen dürfe, wenn die Befriedigung jener Bedürfnisse, der die Leistung des Erhöhungsbetrages der Familienbeihilfe zu dienen bestimmt ist, durch die betreffende Maßnahme vollends sichergestellt ist. Der Verfassungsgerichtshof hat klargestellt, dass die Einbeziehung der Familienbeihilfe in den Einkommensbegriff in verfassungskonformer Gesetzesauslegung nur dann zulässig sei, wenn „diese Maßnahme“ den Lebensunterhalt vollends sicherstelle (vgl. die Erkenntnisse vom 26. Februar 1996 und vom 5. Oktober 1998) [VwGH 15. September 2003, 2003/10/0090].

V.1.5. Im vorliegenden Fall führte der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 5. Oktober 2016, Ro 2014/10/0045-5, dass es entscheidend darauf ankommt, ob der Lebensunterhalt des Hilfeempfängers einschließlich der besonderen Bedürfnisse, die dieser als behinderter Mensch hat, im Rahmen der Maßnahme, d.h. im Rahmen der mit der Unterbringung erbrachten Leistungen vollends gesichert ist. Nicht aber entspricht es dem Gesetz, die Familienbeihilfe in den Einkommensbegriff einzubeziehen, wenn der Lebensunterhalt des Hilfeempfängers einschließlich der besonderen Bedürfnisse, die dieser als behinderter Mensch hat, erst im Zusammenwirken zwischen den im Rahmen der Unterbringung gewährten Leistungen einerseits und weiteren, dem Hilfeempfänger von anderen Stellen und aus anderen Titeln zugewendeten Geldleistungen andererseits sichergestellt ist (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 24. November 2003, Zl. 2003/10/0121).[...]...dass es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darauf ankommt, ob die Feststellungen hinsichtlich der Erbringung von Leistungen, die den gesamten Lebensunterhalt der Revisionswerberin einschließlich ihrer Bedürfnisse als behinderter Mensch abdecken, in der Einrichtung, in der sie untergebracht ist, aufgrund eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens getroffen wurden bzw. es ausreichend begründet wurde, dass der gesamte Lebensunterhalt der Revisionswerberin einschließlich ihrer besonderen Bedürfnisse durch die Leistungen der Einrichtung abgedeckt wird (vgl. nochmals das erwähnte hg. Erkenntnis vom 8. Oktober 2014, mwN). Davon kann im vorliegenden Fall aber schon deshalb keine Rede sein, weil die belangte Behörde selbst davon ausgeht, dass der erhöhte Betreuungsbedarf der Revisionswerberin, der aus ihrer Beeinträchtigung resultiert, nicht durch die Einrichtung selbst, sondern durch Dritte erbracht wird. Dies steht insofern im Einklang mit der von der belangten Behörde – in Reaktion auf ein von der Revisionswerberin im Berufungsverfahren vorgelegtes heilpädagogisches Gutachten – eingeholten heil- und sonderpädagogischen Amtssachverständigengutachten, das (u.a.) davon ausgeht, dass bei der Revisionswerberin ein Unterstützungsbedarf anzunehmen sei, der grundsätzlich über das Leistungsspektrum des [im vorliegenden Fall betreuenden] Alten- und Pflegeheims hinausgehe. Davon abgesehen ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde etwa in Ansehung des Bedarfs der Revisionswerberin an Bekleidung (bloß) davon ausgeht, dass deren geltend gemachter Bedarf über

dem Durchschnitt liege und sich dieser überdurchschnittliche Bedarf nicht aus der Beeinträchtigung der Revisionswerberin ableiten lasse. Feststellungen dahin, dass der Bedarf der Revisionswerberin an Bekleidung (in dem von der belangten Behörde offensichtlich als bedarfsdeckend zugrunde gelegten durchschnittlichen Ausmaß) durch die in Rede stehende Einrichtung abgedeckt wird, sind dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen.

V.2. Zur Unterbringung im Bezirksalten- und Pflegeheim L.:

Im Hinblick auf die Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts muss der Lebensunterhalt des Sozialhilfeempfängers über Unterkunft und Verpflegung hinaus auch andere Bedürfnisse wie etwa Kleidung und weitere Anliegen durch die gewährte Hilfe vollends gesichert sein. Zum Begriff des „Lebensunterhaltes“ zählen auch die besonderen Bedürfnisse einer Person, die aus der Behinderung folgen und im Verhältnis zu den Kosten der Lebensführung nicht behinderter Personen einen finanziellen Mehraufwand auslösen. Zu den speziellen Bedürfnissen und zum Lebensunterhalt einer Person zählen mithin nicht nur Unterkunft und Verpflegung sondern auch andere Bedürfnisse wie etwa Kleidung und weitere Anliegen. Unter „weiteren Anliegen“ sind nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch soziale Kontakte zu erfassen.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der vorliegenden heil- und sonderpädagogischen Sachverständigengutachten davon auszugehen, dass bei der Bf ein Unterstützungsbedarf anzunehmen ist, der grundsätzlich über das Leistungsspektrum des im vorliegenden Fall betreuenden Alten- und Pflegeheims hinausgeht. Im Heim erhält die Bf durch das Pflegepersonal Betreuungsleistungen in der Grundversorgung und Pflege, zum Teil in der körperlichen Aktivierung und bei verfügbaren Ressourcen in der Alltagsbegleitung. Darüber hinaus wird täglich durch die Schwester der Bf in Form eines Besuchsdienstes eine individuelle Förderung, Freizeitgestaltung und das Erleben und Erfahren von sozialer Integration angeboten. Nach Gegenüberstellung der aus Sicht der Sachverständigen erforderlichen Betreuungsleistungen und der aktuellen Pflege- und Betreuungssituation im APH L. können Leistungen erhoben werden, die zum Teil nicht bzw. nicht ausreichend entsprechend den Bedürfnissen der Bf erbracht werden können. Die Sachverständigen stellten auch fest, dass durch die Versorgung in einem Alten- und Pflegeheim dahingehend eine Gefährdung festgemacht werden kann, dass den individuellen Bedürfnissen der Bf, welche aus der vorliegenden Beeinträchtigung resultieren, nicht entsprechend nachgekommen werden kann. Durch das herausfordernde Sozialverhalten der Bf (permanentes Sprechen ohne kausalen Zusammenhang, Unruhezustände mit möglichen Aggressionen etc.) ist nämlich eine Integration in die vom Heim angebotenen Sozialveranstaltungen nicht möglich.

Hinsichtlich des Bedarfs der Bf an Bekleidung steht fest, dass der geltend gemachte Bedarf zwar mengenmäßig nicht über dem Durchschnitt liegt, jedoch Konfektionsbekleidung aufgrund der Statur der Bf stets abgeändert werden muss. Der Bedarf an Bekleidung (Anschaffung sowie Änderungsarbeiten) wird vom Heim nicht gedeckt.

§ 9 Abs. 1 SHG bestimmt, dass die Leistung sozialer Hilfe unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen hat, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

Im Falle der Bf hat die erkennende Richterin aufgrund der im Akt einliegenden sonder- und heilpädagogischen Gutachten keine Zweifel daran, dass bei Wegfall des privaten Besuchsdienstes durch die Schwester und die damit zusammenhängenden Betreuungsdienste dies für die Bf zu einer besonderen Härte führen würde. Die Bf befindet sich daher in einer Situation, in der ihr Lebensunterhalt nicht vollends sichergestellt ist. Abgesehen davon musste die Bf für allgemeine Bedürfnisse wie Kleidung, Änderungsarbeiten an Konfektions-bekleidung, Friseur, Toilettartikel, Mal- und Bastelsachen,... selbst aufkommen.

Hinsichtlich der Finanzierung eines privaten Besuchsdienstes darf die Bf nicht auf die erhöhte Familienbeihilfe angewiesen sein. Dem steht die oben zitierte Rechtsprechung des VwGH entgegen. Als finanzielles Mittel zur Sicherung derartiger Bedürfnisse dient die erhöhte Familienbeihilfe. Im Ergebnis kann daher die Bf zur Finanzierung ihres Besuchsdienstes nicht auf ihre eigenen Einkünfte verwiesen werden.
Zusammengefasst befindet sich die Bf in einer Situation, in der ihr Lebensunterhalt nicht vollends sichergestellt ist. Für die Deckung derartiger Bedürfnisse (bezogen sowohl auf jene Bedürfnisse, die aus der erheblichen Behinderung der Bf resultieren, als auch jener, die nicht aus ihrer Behinderung resultieren) hat die Bf jeweils mit ihren eigenen Mitteln aufzukommen. Im Lichte der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts war daher die Einbeziehung der erhöhten Familienbeihilfe in den Einsatz der eigenen Mittel für die Zeit der Unterbringung im genannten Heim nicht rechtmäßig und muss der Bf zur Finanzierung ihres Betreuungsaufwandes ungekürzt zur Verfügung stehen.

Die erhöhte Familienbeihilfe ist eine Leistung nach dem Familienlastenausgleichs-gesetz (FLAG) und setzt sich gemäß § 8 FLAG aus einem Grundbetrag und einem Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Personen zusammen (vgl. auch VwGH B 1003/2013-11, B 1528/2013-8 v. 26.06.2014).

Bei der Familienbeihilfe und der erhöhten Familienbeihilfe handelt es sich somit um Leistungen nach den familienlastenausgleichsrechtlichen Regelungen des Bundes.

Der „Kinderabsetzbetrag“ wird nach einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften zusammen mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und stellt wirtschaftlich – ungeachtet seiner Einordnung in das Einkommenssteuerrecht – eine „Erhöhung“ der Familienbeihilfe dar.

Im Erkenntnis 2003/10/0090 ist der VwGH offensichtlich davon ausgegangen, dass der Kinderabsetzbetrag aufgrund des Aspektes der wirtschaftlichen Erhöhung der Familienbeihilfe auch nicht zur Kostenerstattung herangezogen werden darf. In seiner Entscheidung vom 5. Oktober 2016, Zl. Ra 2014/10/0047, führte der VwGH aus, dass unter der erhöhten Familienbeihilfe nicht nur der Erhöhungsbetrag, sondern die gesamte Familienbeihilfe inklusive Erhöhungsbetrag und Kinderabsetzbetrag zu verstehen ist.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. die im gegenständlichen Erkenntnis zitierten Entscheidungen) auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen weiters keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger